

# Taekwondo Union Thüringen e.V.



## Geschäftsordnung

Version IV

Stand Oktober 2011

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2011	<b>Seite 1</b> von 10 Seiten
Geschäftsordnung	Version: IV	

# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Anträgen zum Verfahren und zur Geschäftsordnung.....	3
§ 3	<i>leer</i> .....	3
<b>Teil B</b>	<b>Mitgliederversammlungen</b>	
§ 4	Definition Mitgliederversammlung.....	4
§ 5	Einberufung.....	4
§ 6	Tagesordnung.....	4
§ 7	Versammlungsleitung.....	4
§ 8	Rederecht.....	5
§ 9	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht.....	5
§ 10	Anträge.....	5
§ 11	Beschlüsse und Abstimmungen.....	5
§ 12	Protokolle.....	5
<b>Teil C</b>	<b>Vorstandssitzung</b>	
§ 13	Definition Vorstandssitzung.....	6
§ 14	Einberufung.....	6
§ 15	Tagesordnung.....	6
§ 16	Sitzungsleitung.....	7
§ 17	Rederecht.....	7
§ 18	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht.....	7
§ 19	Anträge.....	7
§ 20	Beschlüsse und Abstimmungen.....	8
§ 21	Protokolle.....	8
<b>Teil D</b>	<b>Kompetenzen und Aufgaben der Organe</b>	
§ 22	Allgemeine Kompetenzen der Vorstandsmitglieder.....	9
§ 23	Aufgaben und Kompetenzen der Kassenprüfer.....	9
§ 24	Aufgaben und Kompetenzen des Rechtsausschusses.....	9
§ 25	Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsjugend.....	10
§ 26	Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle.....	10
§ 27	Aufgaben und Kompetenzen der Landestrainer.....	10

## Anhang: Stellenbeschreibungen der Vorstandsämter

Anhang I	Präsident.....	
Anhang II	Vizepräsident.....	
Anhang III	Schatzmeister.....	
Anhang IV	Prüfungsreferent.....	
Anhang V	Kampfrichterreferent.....	
Anhang VI	Lehrreferent.....	
Anhang VII	Pressereferent.....	
Anhang VIII	Sportreferent.....	
Anhang IX	Jugendreferent.....	

# Teil A Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsordnung (GO) basiert auf § 13 Ziffer 1 der Satzung der TUT.
- (2) Zweck der GO ist die Festlegung verbindlicher Verfahrensregeln für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Berufungen in den Organen und Gremien der Taekwondo Union Thüringen.
- (3) Im Detail gelten für die einzelnen Organe unterschiedliche Verfahrensregeln. Zur Sicherstellung der Transparenz gliedert sich die Geschäftsordnung in folgende Teile:
  - Teil A Allgemeine Bestimmungen
  - Teil B Mitgliederversammlungen
  - Teil C Vorstandssitzungen
  - Teil D Kompetenzen und Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Organe
  - Anhang Stellenbeschreibungen der Vorstandsämter
- (4) Bestandteil der GO ist ferner die detaillierte Beschreibung von Kompetenzen und Aufgaben aller in der Satzung definierten Organe (§§6 – 10) und sonstigen Gremien. Sie dient damit als Arbeitsgrundlage für alle Funktionsgruppen des Verbandes.
- (5) Die Version IV der Geschäftsordnung der TUT tritt am 11.10.2011 durch Vorstandsbeschluss vom 11.10.2011 in Kraft und ersetzt alle älteren Versionen.

## § 2 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können jederzeit von jedem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gestellt werden.
- (2) Über GO-Anträge ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Folgende Anträge zur GO sind zulässig, Antrag auf:
  - (3a) Übergang zur Tagesordnung,
  - (3b) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes,
  - (3c) Sitzungsunterbrechung,
  - (3d) Beendigung der laufenden Debatte,
  - (3e) Besondere Form der Abstimmung.

## § 3 In Bearbeitung

- (1) leer.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2011	<b>Seite 3</b> von 10 Seiten
Geschäftsordnung	Version: IV	

# Teil B Mitgliederversammlung

## § 4 Definition Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) wird durch die Satzung §7 festgelegt. Als außerordentliche Mitgliederversammlung wird jede MV bezeichnet, die keine satzungsmäßige Jahreshauptversammlung ist.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich für alle Verbandsmitglieder öffentlich.
- (3) Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, können als Gäste zur Versammlung zulassen werden. Die offizielle Begrüßung der Gäste durch den Versammlungsleiter genügt als Zulassung. Sofern es beantragt wird, muss über eine Zulassung per Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

## § 5 Einberufung

- (1) Form- und Ladungsfrist der Einberufung werden durch die Satzung bestimmt.
- (2) Datum und Tagungsort der Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
- (3) Erfolgt die satzungsgemäße Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, ist diese spätestens innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.

## § 6 Tagesordnung

- (1) Der Beratungsgegenstand einer Mitgliederversammlung ergibt sich unmittelbar aus der Tagesordnung.
- (2) Themenvorschläge kann jedes Verbandsmitglied beim Vorstand einreichen. Vorschläge müssen Berücksichtigung finden, wenn sie rechtzeitig für eine fristgemäße Bekanntgabe eingereicht werden.
- (3) Über die Tagesordnung ist zu Beginn der MV zu entscheiden, spätere Änderungen sind nicht zulässig.
- (4) Für die Jahreshauptversammlung legt die Satzung Mindesttagesordnungspunkte fest.

## § 7 Versammlungsleitung

- (1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit des Präsidenten bestimmen die Delegierten einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Sitzungsleitung hat darauf hinzuwirken, dass Debatten im Rahmen und in Reihenfolge der Tagesordnung geführt werden.
- (3) Eine Debatte ist beendet, wenn es seitens der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer keinen weiteren Diskussionsbedarf gibt oder auf Antrag eine Vertagung der Debatte festgelegt wird.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2011	<b>Seite 4</b> von 10 Seiten
Geschäftsordnung	Version: IV	

## **§ 8 Rederecht**

- (1) Jeder registrierte Delegierte hat ein Rederecht. Auf Antrag kann die Redezeit begrenzt werden.
- (2) Versammlungsteilnehmer, die nicht als Delegierte registriert sind, haben kein grundsätzliches Rederecht. Die Versammlungsleitung kann ihnen für einzelne Wortmeldungen oder für die Dauer der Debatte ein Rederecht erteilen.
- (3) Die Versammlungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Redner.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Anzahl der Stimmen und das Ausübungsrecht sind durch die Satzung festgelegt.
- (2) Bei Abstimmungen muss jedes Mitglied seine Stimmen einheitlich einbringen.
- (3) Der Vorstand ist bei allen Anträgen stimmberechtigt. Bei Anträgen auf Be- oder Entlastung des Vorstandes und bei Wahlen hat der Vorstand kein Stimmrecht. Die Stimmen des Vorstandes sind nach vorheriger Abstimmung im Vorstand einheitlich einzubringen.

## **§ 10 Anträge**

Form und Frist der Einbringung von Anträgen werden durch die Satzung bestimmt.

## **§ 11 Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung nach vorheriger Debatte.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Ausgenommen sind Anträge, die zu einer Satzungsänderung führen, diese sind explizit in der Satzung festgelegt.
- (3) Abstimmungen über Anträge sind grundsätzlich offen durchzuführen. Auf Antrag kann jedoch über eine geheime Abstimmung entschieden werden.
- (4) Abstimmungen bei Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn nur ein Kandidat zu einer Wahl antritt, kann die Versammlung einstimmig eine offene Wahl festlegen.

## **§ 12 Protokolle**

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß eine Niederschrift in Form eines Protokolls anzufertigen. Zu Beginn der Versammlung ist hierfür durch die Delegierten ein Protokollführer einzusetzen.
- (2) Ein Entwurf des Protokolls wird allen Vorstandsmitgliedern zur Zustimmung zugeleitet.
- (3) Der Präsident und der Protokollführer unterzeichnen das endgültige, genehmigte Protokoll und übermitteln es an alle Mitgliedsvereine.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2011	<b>Seite 5</b> von 10 Seiten
Geschäftsordnung	Version: IV	

# Teil C Vorstandssitzungen

## § 13 Definition Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand der TUT berät sich regelmäßig in Vorstandssitzungen zu denen stets alle amtierenden Mitglieder des Gesamtvorstandes einzuladen sind.
- (2) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich für alle Mitglieder der Taekwondo Union Thüringen öffentlich. Der Vorstand kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte in Klausur zu beraten.
- (3) Der Vorstand kann Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, als Gäste zur Sitzung zulassen, wenn deren Anwesenheit erforderlich ist. Die offizielle Begrüßung der Gäste durch den Sitzungsleiter genügt als Zulassung. Sofern dies beantragt wird muss über eine Zulassung per Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

## § 14 Einberufung

- (1) Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten in einer geeigneten Form und in einem angemessenen Zeitrahmen einzuberufen. Spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin sind den Eingeladenen die einzelnen Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (2) Datum und Tagungsort einer Vorstandssitzung werden durch Beschluss am Ende jeder Sitzung für die nächste Sitzung festgelegt. Wurde dies für eine einzuberufende Vorstandssitzung nicht bestimmt, legt der Präsident Zeit und Ort fest.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind angehalten ihr Fernbleiben von der Sitzung frühzeitig zu avisieren. Der Präsident kann geplante oder einberufene Vorstandssitzungen verschieben wenn bekannt ist, dass die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden wird.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer außerplanmäßigen Sitzung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die entsprechende Sitzung ist in einem angemessenen Zeitrahmen durchzuführen, spätestens jedoch nach 4 Wochen.

## § 15 Tagesordnung

- (1) Der Beratungsgegenstand jeder Vorstandssitzung ergibt sich unmittelbar aus der Tagesordnung. Andere Themen sind unter TOP Sonstiges zu diskutieren.
- (2) Themenvorschläge kann jedes Vorstandsmitglied beim Präsidenten einreichen. Vorschläge müssen Berücksichtigung finden, wenn sie rechtzeitig für eine fristgemäße Bekanntgabe eingereicht werden.
- (3) Über die Tagesordnung ist zu Beginn einer Sitzung zu entscheiden, spätere Änderungen sind nicht zulässig. Grundsätzlich soll die Tagesordnung aus den im Vorfeld angekündigten Themen gebildet werden.
- (4) Auf Antrag können weitere Themen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Aufnahme eines außerplanmäßigen Themas ist nur zulässig, wenn es nicht in den fachlichen Zuständigkeitsbereich eines abwesenden Vorstandsmitgliedes eingreift oder anderweitig gegen dessen offensichtliche Interessen verstößt.

Die Aufnahme außerplanmäßiger Tagesordnungspunkte erfordert eine einstimmige Bestätigung der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2011	<b>Seite 6</b> von 10 Seiten
Geschäftsordnung	Version: IV	

- (5) Gegen Beschlüsse außerplanmäßiger Tagesordnungspunkte können abwesende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Sitzung Widerspruch einlegen, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Ein Widerspruch bewirkt, dass zur nächsten Sitzung erneut zum Antrag debattiert und abgestimmt werden muss.

## **§ 16 Sitzungsleitung**

- (1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Vorstandssitzung. Bei Abwesenheit des Präsidenten bestimmt der Vorstand einen Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Sitzungsleitung hat moderierend darauf hinzuwirken, dass Debatten vordergründig im Rahmen und in Reihenfolge der Tagesordnung geführt werden. Im Sinne eines kreativen Arbeitsklimas, sind sekundäre Diskussionen jedoch begrenzt zulässig.
- (3) Eine Debatte ist beendet wenn es seitens der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer keinen weiteren Diskussionsbedarf gibt oder vom Versammlungsleiter eine Vertagung der Debatte festgelegt wird oder wenn eine finale Beschlussfassung durchgeführt wird.

## **§ 17 Rederecht**

- (1) Vorstandsmitglieder haben mit Bezug auf die Tagesordnung unbegrenztes Rederecht.
- (2) Sitzungsteilnehmer die nicht dem Vorstand angehören haben kein grundsätzliches Rederecht. Die Sitzungsleitung kann ihnen für einzelne Wortmeldungen oder für die Dauer der Debatte ein Rederecht erteilen.
- (3) Bei mehreren zeitgleichen Wortmeldungen bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Redner.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind, mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Gesamtvorstandes nach §8 der Satzung, die durch die Mitgliederversammlung gewählt sind. Kommissarische Vertreter sind bei Themen die nicht direkt deren Resort betreffen nicht stimmberechtigt, darüber hinaus gelten sie als Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind im Innenverhältnis der TUT und im Rahmen des öffentlichen Sportverkehrs gleichberechtigt.

## **§ 19 Anträge**

- (1) Anträge können in schriftlicher Form bis 6 Tage vor der Sitzung von allen Mitgliedern der Taekwondo Union Thüringen beim Präsidenten eingereicht werden.
- (2) Anträge, die sich aus einer Debatte mit direktem Bezug zur Tagesordnung ergeben können von stimmberechtigten Mitgliedern jederzeit gestellt werden.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2011	<b>Seite 7</b> von 10 Seiten
Geschäftsordnung	Version: IV	

## § 20 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Über Anträge entscheidet der Vorstand grundsätzlich durch Beschlussfassung in Vorstandssitzungen nach vorheriger Debatte.
- (2) Beschlüsse können bei besonderer Dringlichkeit auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben gefasst werden.
- (3) wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Präsidenten bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden in das Protokoll über die nächste Sitzung aufgenommen.
- (4) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegeben.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

## § 21 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Protokolls anzufertigen. Ein Entwurf des Protokolls wird allen Vorstandsmitgliedern zur Zustimmung zugeleitet.
- (2) Die Zustimmung zum Protokollentwurf wird in der Regel im Umlaufverfahren erteilt. Erfolgt hierbei keine einstimmige Genehmigung oder wird von einem Vorstandsmitglied Diskussionsbedarf angemeldet, so kann die Zustimmung zum entsprechenden Protokoll nur per Abstimmung in einer Vorstandssitzung erteilt werden.
- (3) Der Präsident unterzeichnet das endgültige, genehmigte Protokoll und übermittelt es an alle Vorstandsmitglieder und Mitgliedsvereine.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2011	<b>Seite 8</b> von 10 Seiten
Geschäftsordnung	Version: IV	

# Teil D Kompetenzen und Aufgaben der Organe

## § 22 Allgemeine Kompetenzen der Vorstandsmitglieder

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem Gesamtvorstand informationspflichtig. Rechenschaftspflicht besteht ausschließlich gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Präsidium bezeichnet die satzungsmäßigen Vertreter der Taekwondo Union Thüringen für gerichtliche und außergerichtliche Vorgänge. Andere funktionale Aufgaben sind für das Präsidium ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand arbeitet stets als Gesamtvorstand und repräsentiert die Taekwondo Union Thüringen. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den Stellenbeschreibungen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied leitet sein zugeordnetes Ressort eigenverantwortlich nach innen und außen im Rahmen des geplanten Etats.

Kostenaufwendungen, die einen Betrag von 500 € übersteigen müssen zuvor dem Schatzmeister und Präsidenten gemeldet werden.

Kostenaufwendungen die einen Betrag von 1.000 € übersteigen erfordern die explizite Zustimmung des Vorstandes.

Kostenaufwendungen, die direkt zur Erfüllung bereits beschlossener Maßnahmen und Vorhaben entstehen, sind hiervon ausgenommen und nicht explizit meldepflichtig.

- (5) Die spezifischen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der jeweiligen Stellenbeschreibung gemäß Anhang I bis IX geregelt.

## § 23 Aufgaben und Kompetenzen der Kassenprüfer

- (1) Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer legt die Satzung fest. Die Kassenprüfer sind ausschließlich gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Gegenüber Dritten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die amtierenden Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Kassenführung verlangen. Ort und Datum einer Kassenprüfung legen die Kassenprüfer in Absprache mit dem Schatzmeister fest. Kassenprüfungen sind im Beisein des Schatzmeisters oder des Präsidenten durchzuführen.
- (3) Zum Ende eines Geschäftsjahres sind nach Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sämtliche Kassenunterlagen zu prüfen und das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung in Form eines Berichtes vorzulegen.

Der Prüfbericht hat zu beinhalten:

- den Bank- und Kassenbestand,
- die Betätigung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenunterlagen,
- die Einschätzung zur Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerks der TUT.

## § 24 Aufgaben und Kompetenzen des Rechtsausschusses

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses legt die Satzung fest. Der Rechtsausschuss ist ausschließlich der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2011	<b>Seite 9</b> von 10 Seiten
Geschäftsordnung	Version: IV	

- (2) Aufgaben und Verfahren werden in der Rechts- und Disziplinarordnung festgelegt.

**§ 25 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsjugend**

- (1) Mitglieder, Organisation und Aufgaben der Verbandsjugend werden in der Jugendordnung durch die Verbandsjugend eigenverantwortlich festgelegt.
- (2) Verträge und Abrechnungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand der TUT abzuzeichnen.
- (3) Maßnahmen und Projekte, die Kosten verursachen, sind nur im Rahmen des beschlossenen Haushalt- und Vorhabenplans zulässig.

**§ 26 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle**

- (1) Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand eingesetzt. Aufsicht und Weisungsbefugnis der Geschäftsstelle obliegen direkt dem Präsidenten und dem Schatzmeister. Gegenüber dem Vorstand besteht jederzeit Rechenschaftspflicht.
- (2) Die Geschäftsstelle organisiert im Rahmen der Wirtschaftlichkeit selbständig die Beschaffung von Materialien zur Durchführung des Sportverkehrs bei der DTU (bspw. Urkunden und Pässe) und vertreibt diese im Namen der TUT an die Mitgliedsvereine.  
  
Die Geschäftsstelle verwaltet und pflegt ein Inventarverzeichnis über die Vermögensgegenstände des Verbandes.  
  
Die Geschäftsstelle ist generell für die Rechnungslegung der TUT verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsstelle kann über geringfügige Aufwendungen entscheiden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Kostenaufwendungen, die einen Betrag von 100 € übersteigen sind vom Schatzmeister oder dem Präsidenten zu genehmigen.

**§ 27 Aufgaben und Kompetenzen der Landestrainer**

- (1) Die Landestrainer werden durch den Vorstand eingesetzt. Aufsicht und Weisungsbefugnis obliegen dem Sportreferenten. Gegenüber dem Vorstand besteht jederzeit Rechenschaftspflicht.
- (2) Landestrainer sind für die sportliche Entwicklung ihres zugeordneten Leistungskaders verantwortlich. Diesbezüglich soll ein Landestrainer geeignete Maßnahmen ergreifen, die zur Umsetzung der Ziele und Vorgaben des entsprechenden Leistungssportkonzeptes beitragen.  
  
Die Neuentwicklung und Anpassung von Leistungssportkonzepten erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Sportreferenten. Rahmenkonzepte sind vom Vorstand zu beschließen.
- (3) Der Landestrainer repräsentiert den Landeskader der Taekwondo Union Thüringen auf nationalen und internationalen Meisterschaften. Er ist verantwortlich für ein positives Auftreten des Kaders außerhalb der TUT.
- (4) Kosten sind ausschließlich mit vorheriger Genehmigung durch den Sportreferenten im Rahmen des geplanten Etats aufzuwenden.
- (5) Weitere Festlegungen erfolgen im Rahmen eines Trainervertrages.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Oktober 2011	<b>Seite 10</b>  von 10 Seiten
Geschäftsordnung	Version: IV	